

Beitragsordnung vom 01.01.2002

gem. § 8 der Satzung des CMT

1. Die Mitgliedsbeiträge betragen im Jahr für natürliche Personen, sofern sie nicht rechtliche Vertreter der nachfolgend aufgeführten Gruppierungen sind 5,50 € / Monat.

Gewerbetreibende und Unternehmen je Beschäftigten, wobei bei Teilzeitkräften eine Umrechnung auf Vollzeitkräfte entsprechend der Meldung zur Berufsgenossenschaft erfolgt (bei Unternehmen, die neben dem Standort Innenstadt weitere Filialen haben, werden nur die Beschäftigtenzahlen der Innenstadt berücksichtigt). Dazu zählen im Rahmen dieser Beitragsordnung auch Handwerksbetriebe und Dienstleister 5,50 € / Monat.

Angehörige freier Berufe, Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Ingenieure etc. werden behandelt wie Gewerbetreibende.

Banken und Sparkassen 1.375,00 € / p.a.

Verbände, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Organisationen  
550,00 € / p.a.

2. Bei den sonstigen, nicht unter Ziffer 1. genannten Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag vom Vorstand festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann vom Vorstand in begründeten Ausnahmefällen verändert bzw. auch durch Sach- oder Personalleistungen erbracht werden. Ein Rechtsanspruch auf Beitragsermäßigung besteht nicht.
4. Bei Neuaufnahmen wird der Beitrag ab dem Monat berechnet, für den die Aufnahme beantragt wurde.
5. Der Mitgliedsbeitrag kann entweder durch Überweisung oder durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren beglichen werden.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Er ist nach Zustellung der Beitragsrechnung, die Anfang des Rechnungsjahres dem Mitglied zuzustellen ist, innerhalb eines Monats fällig.
7. Mitglieder, die nach zweimaliger Erinnerung ihren Jahresbeitrag ohne Begründung nicht entrichtet haben, können unter Anwendung der Satzung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Für die Hotellerie und Gastronomie gem. § 9 der Satzung des CMT

1. Hotelbetriebe zahlen 0,55 € pro Zimmer/Monat.

Gaststättenbetriebe zahlen für:  
bis zu 3 fest tätige Personen: 5,50 € /Monat  
über 3 fest tätige Personen: 11 € /Monat  
mit Saalbetrieb: 16,50 € /Monat

2. Bei den sonstigen, nicht unter Ziffer 1. genannten Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag vom Vorstand festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann vom Vorstand in begründeten Ausnahmefällen verändert bzw. auch durch Sach- oder Personalleistungen erbracht werden. Ein Rechtsanspruch auf Beitragsermäßigung besteht nicht.
4. Bei Neuaufnahmen wird der Beitrag ab dem Monat berechnet, für den die Aufnahme beantragt wurde.
5. Der Mitgliedsbeitrag kann entweder durch Überweisung oder durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren beglichen werden.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Er ist nach Zustellung der Beitragsrechnung, die Anfang des Rechnungsjahres dem Mitglied zuzustellen ist, innerhalb eines Monats fällig.
7. Mitglieder, die nach zweimaliger Erinnerung ihren Jahresbeitrag ohne Begründung nicht entrichtet haben, können unter Anwendung der Satzung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.